



## Vollzug des Binnenschiffrechts Information Datenbeschaffung (§ 12 IDG)

### 1. Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über die Binnenschiffahrt vom 3. Oktober 1975 (SR 747.201)  
Verordnung vom 8. November 1978 über die Schiffahrt auf schweizerischen Gewässern (SR 747.201.1)  
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschiffahrt vom 2. September 1979 (LS 747.1)  
Schiffahrtsverordnung vom 7. Mai 1980 (LS 747.11)  
Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2006 (OG RR; LS 172.1)  
Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR; LS 172.11)  
Organisationsverordnung der Sicherheitsdirektion vom 5. Oktober 2012 (OV DS; LS 172.110.2)

### 2. Verantwortliches öffentliches Organ

Das Strassenverkehrsamt vollzieht das eidgenössischen und das kantonale Schiffahrtsrecht, soweit es nicht die konzessionierte Schiffahrt (fahrplanmässiger Verkehr von Kursschiffen) betrifft.

Das kantonale Strassenverkehrsamt betreibt für den Vollzug des Schiffahrtsrechts ein eigenes Geschäftsverwaltungssystem. Es trifft als für die Datenbearbeitung verantwortliches Organ die nach den kantonalen datenschutz- und informationssicherheitsrechtlichen Bestimmungen erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen, damit die Daten vor Verlust und gegen jegliche unbefugte Bearbeitung, unbefugte Kenntnisnahme oder Entwendung geschützt sind.

### 3. Welche Daten werden bearbeitet

Das Strassenverkehrsamt bearbeitet für den Vollzug des Schiffahrtsrechts folgende Daten:

- die Personalien der Inhaber von Schiffsführer- und Schiffsausweisen und anderen Bewilligungen
- die Personalien von Personen mit Administrativmassnahmen und Daten zu den einzelnen Administrativmassnahmen, die von schweizerischen Behörden oder von ausländischen Behörden gegen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz angeordnet worden sind
- die (technischen) Daten zu den im Kanton Zürich zugelassenen Schiffen
- die Daten zur Halterschaft an Schiffen inkl. Angaben über das amtliche Kennzeichen

Da die Beschaffung dieser Daten auf einer bundesrechtlichen gesetzlichen Grundlage beruht, erfolgt im Einzelfall keine gesonderte Information der betroffenen Dritten über die Datenbeschaffung.

#### 4. Wozu werden diese Daten bearbeitet?

Die Bearbeitung von Daten durch das Strassenverkehrsamt erfolgt für folgende Zwecke:

- Prüfung und Zulassung von Schiffen
- Erteilung und Entzug von Schiffsführungsberechtigungen, inkl. Durchführung der entsprechenden Prüfungen
- Durchführung von Administrativmassnahmen inkl. der gesetzlich vorgesehenen oder behördlich angeordneten medizinischen Untersuchungen
- Erhebung der mit den verschiedenen Amtshandlungen verbundene Gebühren

#### 5. Auskunft an Dritte

Diese erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG; LS 170.4) und der Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 (IDV; LS 170.41).

#### 6. Rechte der Betroffenen

Das Recht auf Information, Schutz der eigenen Personendaten und Sperrung der eigenen Personendaten kann schriftlich beim Strassenverkehrsamt (Rechtsdienst, Uetlibergstrasse 301, 8036 Zürich) geltend gemacht werden.

17.01.2022 / BA2